

Kinderschutzkonzept der

Felix
Neureuther
Stiftung



Präambel



Inhalt

- 3 Präambel
- 4 Personalstandards
- 6 Verhaltenskodex
- 8 Kommunikationsstandards
- 12 Fallmanagement
- 15 Akteure und Akteurinnen des Kinderschutzkonzeptes
- 16 Vertraulichkeitserklärung Kinderschutzbeauftragte
- 18 Kontakt Kinderschutzbeauftragte

Die Felix Neureuther Stiftung (FNS) verfolgt die Ziele, die Bewegung und die Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern sowie den Schutz von Natur und Umwelt zu unterstützen. Außerdem spielen die Vermittlung von Werten und das Bewusstsein für Menschlichkeit, Nachhaltigkeit und Familie eine große Rolle. Die Stiftungszwecke werden insbesondere durch „Beweg dich schlau! Ein Programm der Felix Neureuther Stiftung“ (BDS) in den Bereichen Bewegung und Bildung sowie durch die Natursteige und das Programm „Naturhelden“ im Bereich Natur- und Umweltschutz verwirklicht. Zudem ist die FNS strategischer Partner von *Gesunde Erde. Gesunde Kinder.*, der ersten Initiative im deutschsprachigen Raum, die sich speziell auf die Zusammenhänge von Kindergesundheit, Klimawandel und Umweltschutz fokussiert. Die Stiftung wurde 2020 gegründet. Der Stiftungssitz ist in Garmisch-Partenkirchen.

Zum Wohl und zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen gehört auch ihr Schutz vor jeglicher Form von Gewalt sowie vor Unfällen.

Aus diesem Grund hat die Felix Neureuther Stiftung ein individuelles Kinderschutzkonzept entwickelt, das sich an der UN-Kinderrechtskonvention und der deutschen Gesetzgebung orientiert. Darin sind umfassende Maßnahmen festgelegt, die Kinder und Jugendliche in unseren Projekten und Programmen vor Gewalt schützen und das Bewusstsein für den Kinderschutz stärken sollen. Der Handlungsrahmen gilt für den Vorstand, die Geschäftsführung, alle Mitarbeitenden der Felix Neureuther Stiftung, unsere Botschafterinnen und Botschafter sowie für die Belegschaft und Mitarbeitenden externer Dienstleister.

Kinderschutz und Kinderrechte sind in unsere Personalstandards integriert und werden sowohl bei der Auswahl neuer Mitarbeitenden als auch in der Personalentwicklung berücksichtigt. Zudem wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, der angemessenes und unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen eindeutig definiert und allen Mitarbeitenden sowie unseren Dienstleistern einen klaren Orientierungsrahmen gibt.

In unseren Kommunikationsstandards ist festgelegt, wie wir öffentlich über unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sprechen und wie sie im Kontext der Felix Neureuther Stiftung dargestellt werden sollen. Ebenso wird darin beschrieben, welche Erwartungen wir an Medienvertretende bei Besuchen in unseren Projekten und Programmen haben.

Unsere mit dem Kinderschutz beauftragten Personen setzen sich intensiv mit diesem Thema auseinander und stehen intern wie extern als verantwortliche Ansprechpartner/-innen zur Verfügung.

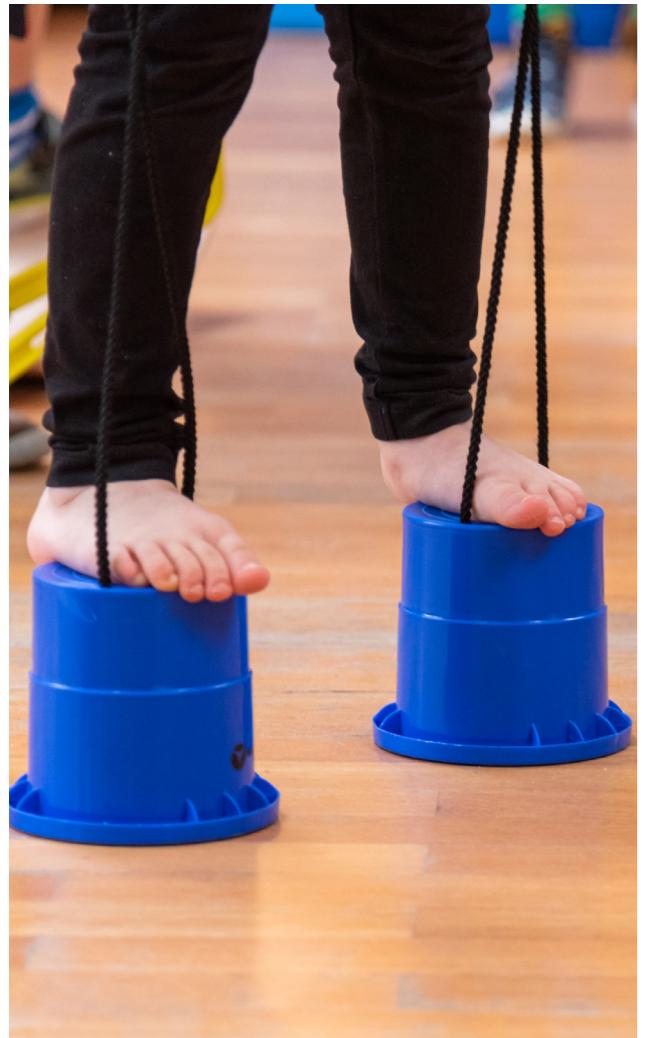
Dies ist die erste Version unseres Kinderschutzkonzeptes. Es gilt, dieses weiter mit Leben zu füllen und regelmäßig zu aktualisieren.

Kontakt Kinderschutzbeauftragte

Linda Haseidl
Felix Neureuther Stiftung
Tel: 089 - 74 66 14 55
kinderschutz@felix-neureuther-stiftung.de

Veronika Becker
lübplan GmbH
Tel: 089 - 74 66 14 55
kinderschutz@felix-neureuther-stiftung.de

Personalstandards



Das Kinderschutzkonzept der Felix Neureuther Stiftung ist ein zentraler Bestandteil unseres Personalmanagements. Dies betrifft sowohl die Auswahl neuer Mitarbeitender als auch deren kontinuierliche Weiterentwicklung. Bereits im Bewerbungs- und Einstellungsprozess ist das Schutzkonzept strukturiert und konsequent eingebunden.

Alle Stellenausschreibungen enthalten eine klare Positionierung zum Kinderschutz und verweisen ausdrücklich auf das Kinderschutzkonzept der Felix Neureuther Stiftung. Die Bereitschaft, die darin festgelegten Standards einzuhalten, wird ausdrücklich vorausgesetzt.

Im Vorstellungsgespräch werden die Themenbereiche des Schutzkonzeptes – abhängig von der zu besetzenden Position und der Häufigkeit des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen – in unterschiedlicher Tiefe aufgegriffen. Mithilfe standardisierter Fragen und gegebenenfalls Fallbeispielen werden Haltung, Wissen und Sensibilität im Hinblick auf den Kinderschutz geprüft.

Alle neuen Mitarbeitenden bzw. Coaches werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einer Schulung über die Inhalte des Schutzkonzeptes informiert. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sie sich, die dort beschriebenen Verhaltensregeln in ihrer Arbeit einzuhalten.

Das Kinderschutzteam sowie alle Mitarbeitenden mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen – unabhängig vom Beschäftigungsverhältnis – verpflichten sich zudem, ein aktuelles, maximal drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG einzureichen. Dieses darf keine einschlägigen Einträge nach §72a Abs. 1 SGB VIII enthalten und ist mindestens alle drei Jahre unaufgefordert zu erneuern.

Um den Kinderschutz nachhaltig in der Personalpolitik der Felix Neureuther Stiftung zu verankern, nehmen das Kinderschutzteam sowie alle Mitarbeitenden, die in einem direkten Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen oder für Projekte und Programme mit Kontakt zu Kindern beauftragt sind, in einem festgelegten Turnus an verpflichtenden Kinderschutzschulungen teil. Auch alle weiteren interessierten Mitarbeitenden sind willkommen. Damit sollen Sensibilisierung, Handlungssicherheit und eine Kultur der Achtsamkeit im Sinne des Kinderschutzes gestärkt werden.





Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex gibt allen Mitarbeitenden der Felix Neureuther Stiftung, deren Botschafterinnen und Botschaftern sowie externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern einen verbindlichen Handlungsrahmen vor:

Ich begegne allen Kindern und Jugendlichen stets mit Respekt – unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Sprache, religiöser oder sonstiger Überzeugung, Behinderung, sexueller Orientierung oder sonstigem Status. Meine Position als erwachsene Person nutze ich niemals aus.

Ich wertschätze die Vielfalt von Kindern und Jugendlichen und schütze sie vor jeder Form von Diskriminierung, Demütigung und Geringschätzung.

Auf Nachfrage erläutere ich, weshalb ich das Projekt, Programm oder die Veranstaltung besuche und welche Aufgabe ich währenddessen wahrnehme.

Ohne Einverständnis der Lehrkräfte, Eltern, anderen Bezugspersonen oder gesetzlichen Vertretungen tausche ich keine persönlichen Kontakt- daten mit Kindern und Jugendlichen aus. Ebenso

fertige ich keine Foto- oder Videoaufnahmen an und veröffentliche keinerlei Bildmaterial ohne entsprechende Freigabe in sozialen Netzwerken.

Mir ist bewusst, dass körperliche Berührungen individuell wahrgenommen werden und verletzend wirken können. Deshalb bevorzuge ich eine verbale Kommunikation gegenüber körperlicher Nähe.

Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter können Kinder und Jugendliche ohne Leistungsdruck und mit Wertschätzung ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken, ausprobieren und weiterentwickeln. Ich sorge in allen Angeboten für einen geschützten, kreativen Raum, in dem sie sich in ihrem Selbstbild und ihrer eigenen Wahrnehmung wohlfühlen.

Ich erkläre den Kindern und Jugendlichen, dass sie Rechte haben und diese einfordern dürfen.

Ich vermeide 1-zu-1-Situationen und halte mich nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in geschlossenen Räumen auf.

Bei notwendiger Hilfestellung oder bei Verletzungen frage ich vorher nach, ob eine Berührung in Ordnung ist.

Ich füge keinem Kind oder Jugendlichen körperliche Schmerzen zu – etwa durch Schubsen, Schläge oder Tritte.

Muss ich einen Umkleideraum betreten (z. B. bei einer Notsituation oder wenn der Durchgang zur Turnhalle dort verläuft), kündige ich mein Betreten vorher verbal an.

Ich kommuniziere mit Kindern und Jugendlichen auf Augenhöhe und achte auf eine gewaltfreie, alters-, entwicklungs- und gendergerechte sowie respektvolle Sprache. In keiner Situation spreche ich zweideutig, abwertend oder anzüglich. Ich achte darauf, dass alle Bereiche meiner Tätigkeit dem Alter, der Entwicklung und geistigen Reife der Kinder und Jugendlichen entsprechen. Bei digitaler Kommunikation mit einem Kind oder einer/ einem Jugendlichen wird stets eine weitere mitarbeitende Person einbezogen.

Ich spreche Kinder und Jugendliche, wenn möglich, persönlich mit ihrem Namen an und verwende keine Kosenamen.

Während meiner Tätigkeit trage ich angemessene, funktionale Kleidung: Sie ist blickdicht, ohne gewaltverherrlichende oder religiöse Symbole. Der Oberkörper bleibt bedeckt, tiefe Ausschnitte werden vermieden.

Werden durch Medienschaffende Bild- oder Videoaufnahmen erstellt, die allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen,ache ich darauf, dass die Kleidung der Kinder und Jugendlichen angemessen ist und keine zweideutigen Aufnahmen entstehen.

Ich vergabe keine Geschenke an Kinder und Jugendliche.

Ich bin verpflichtet einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konfliktfall ziehe ich professionelle Unterstützung hinzu und informiere die zuständigen Kinderschutzbeauftragten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets an erster Stelle.

Mit meinem Auftreten und meiner Sprache möchte ich den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen als Vorbild dienen. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung des Verhaltenskodex.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____



Kommunikationsstandards

Um Kinder und Jugendliche vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt die Felix Neureuther Stiftung sicher, dass die folgenden Kommunikationsstandards eingehalten werden.

Berichterstattung über Projekte und Programme der Felix Neureuther Stiftung

Die öffentliche Berichterstattung ist ein zentrales Element für die gemeinnützigen Projekte und Programme der Felix Neureuther Stiftung. Sie trägt dazu bei, die Gesellschaft für unsere Vision und Werte zu sensibilisieren und die Wirkung unserer Arbeit gegenüber Fördernden, Partnerorganisationen sowie der interessierten Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Ein wesentliches Ziel unserer Projekte und Programme ist die Gesundheitsprävention und -förderung von Kindern und Jugendlichen. Daher legen wir bei der öffentlichen Berichterstattung großen Wert auf eine respektvolle und wertschätzende Darstellung. Die Würde der Kinder und Jugendlichen soll gewahrt und ihre Identität geschützt werden.

Für unsere eigene Kommunikation – beispielsweise auf Websites, in Broschüren, Flyern oder auf Social Media – gelten folgende Standards:

- Würde der Kinder und Jugendlichen: Alle Inhalte achten auf die Würde der dargestellten Kinder und Jugendlichen. Sie sollen weder herabgesetzt, gedemütigt noch bloßgestellt werden.

- Zentrale Darstellung der Kinder: Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt der Berichterstattung und nicht als Nebenfiguren. Ihre Stimme soll so weit wie möglich authentisch wiedergegeben werden; Zitate werden, wenn möglich, nicht umformuliert.
- Vielfalt der Zielgruppe: Medieninhalte sollen die Vielfalt unserer Zielgruppe widerspiegeln.
- Bild- und Videoaufnahmen: Bei der Auswahl und Erstellung von Fotos und Videos wird darauf geachtet, dass die Kinder angemessen bekleidet sind und ihr Wohlbefinden gewährleistet ist. Im Zweifel wird die kinderschutzbeauftragte Person der Stiftung hinzugezogen.
- Privatsphäre und Datenschutz: Die Privatsphäre aller Projekt- und Programmbeteiligten wird jederzeit respektiert. Es werden nur notwendige persönliche Informationen veröffentlicht; Nachname oder Adresse von Kindern und Jugendlichen werden nicht gezeigt.
- Einverständnis zur Mediennutzung: Vor der Erstellung von Medieninhalten wird die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/-innen sowie die mündliche Zustimmung der Kinder bzw. die schriftliche Zustimmung der Jugendlichen über 18 Jahre eingeholt. Die Einverständniserklärung informiert altersgerecht über Zweck und Nutzung der Inhalte. Vor der Aufnahme werden die Kinder und Jugendlichen nochmals informiert, dass sie jederzeit ihre Zustimmung widerrufen können.
- Gruppenaufnahmen: Bei Gruppenaufnahmen von Kindern oder Jugendlichen ohne Einverständnis erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung (z. B. farbige Buttons oder Aufkleber), sodass nur die einwilligenden Kinder in die Berichterstattung aufgenommen werden.

- Verhaltenshinweise für Teilnehmende: Begleitpersonen und Teilnehmende werden angewiesen, keine Bilder anderer, ohne deren Zustimmung zu erstellen oder zu verbreiten. Datenschutzinformationen werden sichtbar ausgegeben.
- Keine diskriminierenden Inhalte: Beleidigende, diskriminierende, rechtswidrige oder verleumderische Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden. Inhalte, die Kinderrechte verletzen, pornografisch, sexualisiert oder gewaltverherrlichend sind, dürfen nicht geteilt oder hochgeladen werden.

Berichterstattung durch externe Medienschaffende

Medieninhalte umfassen jegliche Darstellung von Kindern und Jugendlichen in Text, Ton oder (Bewegt-)Bild.

Externe Medienschaffende sind sich ihrer Verantwortung bewusst, Kinder und Jugendliche wahrheitsgemäß, würdevoll und identitätsschützend darzustellen. Sie verpflichten sich, vor einem Besuch unserer Projekte, Programme oder teilnehmenden Einrichtungen die Verpflichtungserklärung für externe Berichterstattende (vgl. Seite 10 & 11) zu unterzeichnen und unsere Verhaltens- und Kommunikationsrichtlinien einzuhalten.

- Vorstellung bei Veranstaltungen: Den Kindern wird die externe medienschaffende Person vorgestellt und deren Aufgabe kindgerecht erläutert.
- Meldung von Verstößen: Mitarbeitende der Felix Neureuther Stiftung berichten Verstöße oder Beschwerden über unangemessene Medieninhalte unverzüglich an die kinderschutzbeauftragte Person der Stiftung.



Kommunikationsstandards

Verpflichtungserklärung für externe Berichterstattende

Mit Ihrer Zustimmung zu den folgenden Verhaltens- und Kommunikationsrichtlinien – sowie deren konsequenter Einhaltung – tragen Sie dazu bei, die Würde und Identität der Kinder und Jugendlichen jederzeit zu wahren und ihre Rechte umfassend zu achten. Dafür danken wir Ihnen sehr.

Verhaltensrichtlinien

- Ich begegne Kindern und Jugendlichen respektvoll und wertschätzend und nutze meine Macht-position als erwachsene Person nicht aus.
- Bevor ich Aufnahmen von Kindern oder Jugendlichen erstelle, erkläre ich ihnen, warum ich das Projekt, Programm oder die Veranstaltung besuche und was ich während des Besuches tue.
- Ich tausche keine persönlichen Kontaktdaten mit Kindern und Jugendlichen aus.
- Ich halte mich nicht allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem geschlossenen Raum auf.
- Ich überreiche keine Geschenke an Kinder, auch keine Nahrungsmittel.
- Ich trage angemessene Kleidung.
- Ich verzichte auf Körperkontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Kommunikationsrichtlinien

- Ich berichte über Kinder und Jugendliche stets wertschätzend und respektvoll.
- Ich nehme nur diejenigen Kinder und Jugendlichen in meine medialen Inhalte auf, für die eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter/-innen oder Betreuungspersonen vorliegt. Die Verantwortung für das Einholen und Einhalten dieser Einverständniserklärungen trägt der Veranstalter.

Ort:

Datum:

Unterschrift:

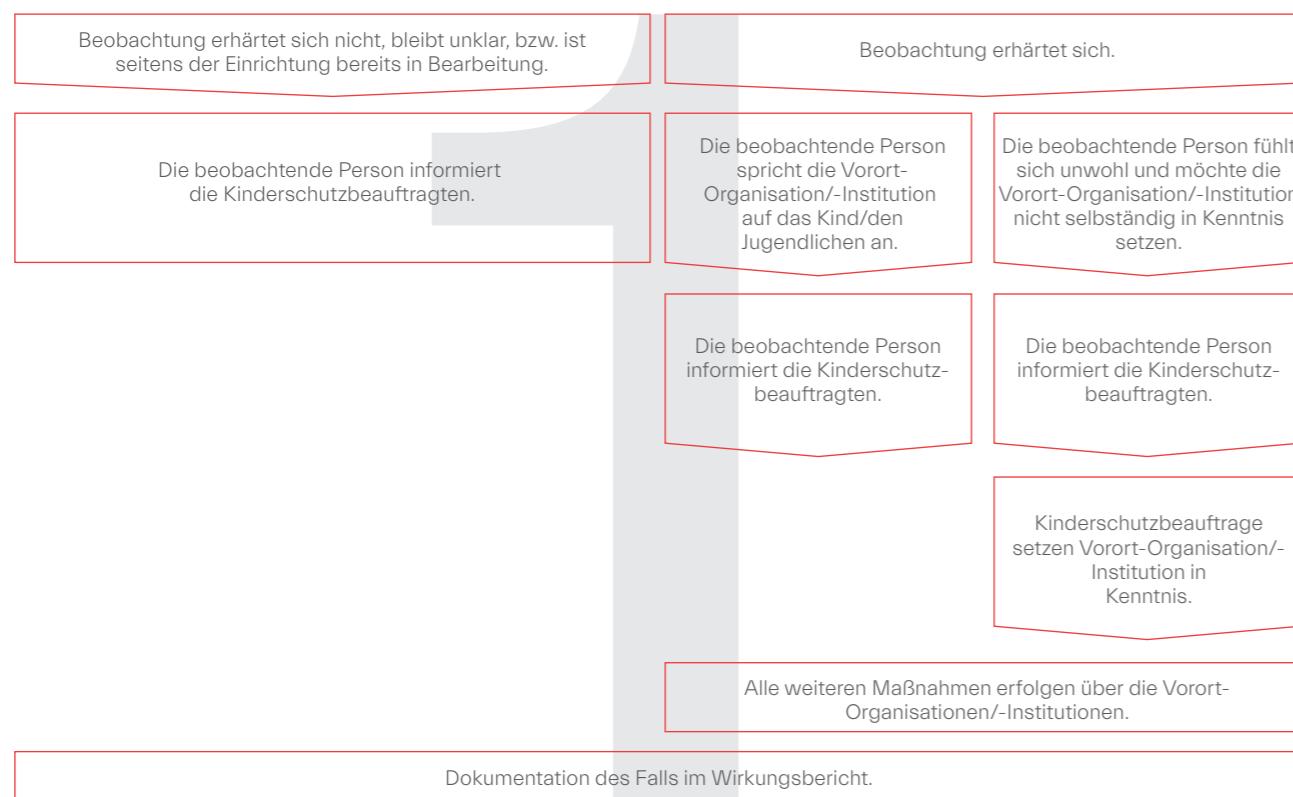


Fallmanagement

Verdachtsfälle von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen können in ihrer Ausprägung sehr unterschiedlich sein und variieren in der Schwere. Bei einem Verdachtsfall besteht stets akuter Handlungsbedarf, da das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet sein könnte.

Um eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen und zu verhindern, hat die Felix Neureuther Stiftung ein Fallmanagementsystem etabliert. Dieses ermöglicht eine schnelle und sorgfältige Bearbeitung der Fälle. Grundlage sämtlicher Entscheidungen innerhalb des Fallmanagementsystems ist das Wohl und der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Verdachtsfälle können sowohl von Mitarbeitern unserer Organisationen als auch von externen Personen gemeldet werden. Aus diesem Grund unterscheidet die Felix Neureuther Stiftung zwei unterschiedliche Systeme:



Fallmanagement

Verdachtsfall 1: Ein Verdachtsfall wird von einer Person gemeldet, die für die Felix Neureuther Stiftung, die lübplan GmbH (nachfolgend gemeinsam als „beteiligte Firmen“ bezeichnet) tätig ist oder als Partnerin, Partner bzw. Subunternehmen für eine der beteiligten Firmen arbeitet. Die Person hat eine verdächtige Situation beobachtet oder hegt einen konkreten Verdacht. Sie bespricht ihre Beobachtung zunächst mit einer Kollegin oder einem Kollegen aus dem eigenen Team oder aus dem Team der jeweiligen Vor-Ort-Organisation/-Institution. Anschließend werden die folgenden Schritte eingeleitet:

Die Beobachtung erhärtet sich nicht, bleibt unklar oder wird bereits von der Einrichtung bearbeitet:

- Die beobachtende Person informiert die Kinderschutzbeauftragten kurz über den Sachverhalt (Was ist wann, wo passiert? Wer wurde informiert?).

Die Beobachtung erhärtet sich:

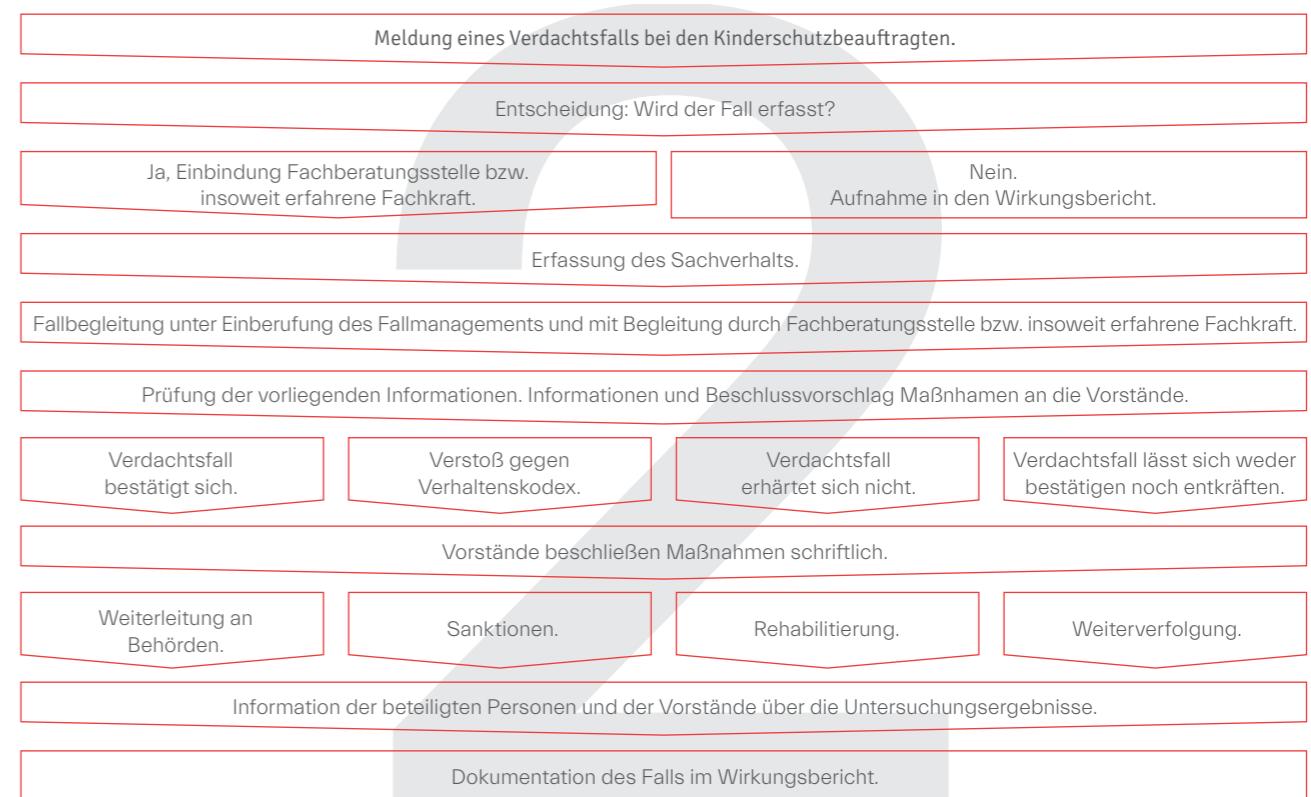
- Die beobachtende Person wendet sich an die zuständige Vor-Ort-Organisation/-Institution, um auf das Kind bzw. den Jugendlichen und den Verdacht hinzuweisen. Alle weiteren Maßnahmen obliegen der Vor-Ort-Organisation/-Institution. Die Kinderschutzbeauftragten werden über den Sachverhalt informiert (Was ist wann, wo passiert? Wer wurde informiert?).
- Möchte die beobachtende Person die Vor-Ort-Organisation/-Institution nicht selbst ansprechen, meldet sie den Sachverhalt direkt an die Kinderschutzbeauftragten (Was ist wann, wo passiert? Wer wurde informiert?).
- Die Kinderschutzbeauftragten informieren daraufhin die Vor-Ort-Organisation/-Institution. Alle weiteren Schritte liegen in deren Verantwortung.

Verdachtsfall 2:

- Ein Verdachtsfall wird von einer Person ausgelöst, die für die „beteiligten Firmen“ arbeitet oder als Partner/-in, Nachunternehmen oder in vergleichbarer Funktion für die „beteiligten Firmen“ tätig ist.
- Der Verdachtsfall wird den Kinderschutzbeauftragten gemeldet. Anschließend werden die folgenden Schritte eingeleitet:

Verdachtsfall erhärtet sich nicht:

- Die verdächtige Person wird über mögliche Rehabilitierungsmaßnahmen informiert.
- Die Grundsätze der Diskretion bleiben gewahrt, sodass eine Rückkehr zur Normalität für die betroffene Person ermöglicht wird.



Fallmanagement

Verstoß gegen das Kinderschutzkonzept:

- Ergibt sich ein Verstoß gegen das von der Felix Neureuther Stiftung aufgestellte Kinderschutzkonzept, der jedoch keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand darstellt, erfolgt eine Aufklärung, Sensibilisierung oder gegebenenfalls Sanktionierung.
- Bei Verstößen durch Mitarbeitende der beteiligten Firmen sind disziplinarische Maßnahmen vorgesehen. Die disziplinarisch zuständigen Vorgesetzten sind in diesen Prozess einzubinden.
- Verstößt eine Person, die die beteiligten Firmen repräsentativ vertritt oder von einer der „beteiligten Firmen“ beauftragt wurde (z. B. Dienstleister, Nachunternehmer), erfolgt ein Aufklärungsgespräch. Zusätzlich kann ein zukünftiges Projekt-/Programmbesuchsverbot oder der Verzicht auf künftige Aufträge ausgesprochen werden.

Verdacht bestätigt sich:

- Bestätigt sich der Verdacht und liegt ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vor, wird der Fall vom Fallmanagementteam an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.
- Zusätzlich zu den strafrechtlichen Konsequenzen werden arbeitsrechtliche Maßnahmen seitens der „beteiligten Firmen“ gegenüber der betreffenden Person eingeleitet. Die disziplinarisch zuständigen Vorgesetzten erarbeiten hierzu einen Vorschlag, der dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- Bei Personen, die die beteiligten Firmen repräsentativ vertreten oder im Rahmen einer beauftragten Dienstleistung tätig waren, wird die Zusammenarbeit beendet.

Verdacht lässt sich weder bestätigen noch entkräften:

- Kann ein Verdacht weder bestätigt noch ausgeräumt werden und bleibt unklar, ob ein Verstoß gegen das Kinderschutzkonzept vorliegt, verbleibt die Situation in einer Verdachtslage.
- Dies kann eintreten, wenn die Möglichkeiten zur Sachverhaltsklärung durch das Fallmanagementteam – auch aus rechtlichen Gründen – eingeschränkt sind.
- In diesem Fall ist zu entscheiden, ob die Angelegenheit ruhen gelassen, eine Rehabilitierungsmaßnahme eingeleitet oder die Verdachtsmeldung an zuständige Stellen weitergegeben wird.

Dokumentation und Wirkungsbericht:

- Verdachtfälle aus beiden Systemen werden anonymisiert im Wirkungsbericht erfasst, der von den Kinderschutzbeauftragten erstellt wird.
- Der Bericht dokumentiert alle Fälle, die den Kinderschutzbeauftragten gemeldet und von ihnen bearbeitet wurden. Dabei werden weder Ort noch Einrichtung genannt.
- Der Wirkungsbericht steht dem Kinderschutzteam jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.
- Einmal jährlich wird das Vorgehen in den einzelnen Fällen gemeinsam reflektiert.

Rehabilitierungsmaßnahmen:

- Stellt sich ein Verdacht als zweifelsfrei unbegründet heraus, werden im Verlauf des Verfahrens Maßnahmen zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person eingeleitet.
- Die Verantwortung für die Rehabilitation liegt bei der Leitung und wird durch eine oder mehrere disziplinarisch zuständige Führungspersonen initiiert und begleitet.

Akteure und Akteurinnen

Kinderschutzbeauftragte

Die beiden Kinderschutzbeauftragten arbeiten im Auftrag des Vorstands der Felix Neureuther Stiftung und sind verantwortlich für die Einhaltung, Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes innerhalb der von der Stiftung betreuten Unternehmen. Sie unterliegen einer strikten und schriftlich dokumentierten Geheimhaltungspflicht (siehe Anlage).

Ihre Aufgaben im Überblick:

- Hauptansprechpersonen für alle Belange des Kinderschutzes
- Koordination des Kinderschutzteams, einschließlich Einberufung nach festgelegtem Turnus
- Organisation von Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen
- Überwachung der Einhaltung der Kinderschutzstandards
- Regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit und Aktualität der Kinderschutzmaßnahmen
- Bei Verdachtfällen: Koordination der Fallbearbeitung, ggf. Zusammensetzung und Leitung des Fallmanagementteams sowie Dokumentation im internen Wirkungsbericht

Kinderschutzteam

Das Kinderschutzteam der Felix Neureuther Stiftung setzt sich zusammen aus:

- den beiden Kinderschutzbeauftragten
- der Geschäftsführung der Stiftung
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Personals
- einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der an den Einrichtungen tätigen Personen

Das Team fungiert als Multiplikator für das Thema Kinderschutz innerhalb der Organisation und tauscht sich regelmäßig über aktuelle Fragen und Entwicklungen aus. Es unterstützt die Kinderschutzbeauftragten bei der Bearbeitung gemeldeter Fälle und entscheidet gemeinsam über das Vorgehen sowie mögliche Konsequenzen im Verdachtsfall.

Das Fallmanagementteam

Das Fallmanagementteam besteht aus den beiden Kinderschutzbeauftragten und der zuständigen Projektleitung. Bei Bedarf können weitere interne Mitarbeiter/-innen oder externe Berater/-innen hinzugezogen werden.

Die Zusammensetzung und Leitung des Teams wird von den Kinderschutzbeauftragten bei Melbung eines Verdachtfalls bestimmt. Das Team besteht solange, bis der Fall abgeschlossen ist, und ist gemeinsam für alle Bearbeitungsschritte sowie die Dokumentation verantwortlich. Es unterliegt starker Geheimhaltungspflicht.

Vertraulichkeitserklärung

der Kinderschutzbeauftragten

Ich wurde von der Felix Neureuther Stiftung als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Belange des Kinderschutzes bestellt. Zu meinen Aufgaben gehören unter anderem:

- Annahme erweiterter Führungszeugnisse, Prüfung auf Einträge und anschließende Rückgabe
- Bearbeitung von Meldungen über Grenzverletzungen oder andere Vorfälle
- Fallmanagement bei eingetretenen Verletzungen

In Anerkennung des hohen Wertes des Persönlichkeitsrechts, des Datenschutzes sowie der Sensibilität sämtlicher Informationen, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit bekannt werden, verpflichte ich mich gegenüber der Stiftung, Folgendes einzuhalten:

- Alle personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten, die mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- Sämtliche Informationen, insbesondere Einträge in die erweiterten Führungszeugnisse, Hinweise auf deren Nichtvorhandensein, Sachverhaltsschilderungen oder ähnliche Inhalte, streng vertraulich zu behandeln und weder vollständig noch teilweise, weder unter Namensnennung noch anonymisiert (auch wenn durch meine Tätigkeit eine Rückverfolgung möglich ist) an Dritte weiterzugeben.

Als „Dritte“ im Sinne dieser Erklärung gelten alle Personen und Institutionen mit Ausnahme von:

- der betroffenen Person, die mir Daten und Informationen anvertraut hat
- den Mitgliedern des haftenden Vorstandes bzw. den Geschäftsführenden der beteiligten Organisationen
- externen Beraterinnen und Beratern, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind
- Mitgliedern des Fallmanagementteams
- staatlichen Strafverfolgungsbehörden, wie Polizei und Staatsanwaltschaft

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____



Kontakt

Offizieller Stiftungssitz:

Felix Neureuther Stiftung
Ludwigstraße 62
82467 Garmisch-Partenkirchen

Geschäftsstelle:

Felix Neureuther Stiftung
Sylvensteinstraße 2
81369 München
089 - 74 66 14 41
info@felix-neureuther-stiftung.de

Kontakt und Amtsdauer der Kinderschutzbeauftragten

Die Felix Neureuther Stiftung beruft zwei Kinderschutzbeauftragte.
Das Amt ist unbefristet, kann aber jederzeit aus eigenem Interesse
niedergelegt werden und endet automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Linda Haseidl

Felix Neureuther Stiftung
Tel: 089 - 74 66 14 55
kinderschutz@felix-neureuther-stiftung.de

Veronika Becker

Iübplan GmbH
Tel: 089 - 74 66 14 55
kinderschutz@felix-neureuther-stiftung.de